

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 95

1920

Sonnabend, den 20. November

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Der Herr Regierungspräsident hat mir auf meinen Antrag einen Erholungsurlaub für die Zeit vom 6. Dezember 1920 bis einschl. 3. Januar 1921 gewährt. Meine Vertretung in den landrätlichen Geschäften übernimmt der Kreisobersekretär Herr Rechnungsrat Diekmann, in den Geschäften des Versicherungsamtes der stellvertretende Vorsitzende Herr Kreisassistent Müller und in den Geschäften des Kreis Ausschusses die Herren Kreisdeputierten von Dypensfeld—Reinfeld und Graf von Kleist-Rickow—Gr. Tychow.

Belgard, den 15. November 1920.
Der Landrat.

Verteilung von Weizen-Zwieback.

Auf Abschnitt Nr. 8 der grünen und grauen Lebensmittellisten wird je 1/4 Pfund Weizen-Zwieback zum Preise von 1 M an Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre, an über 70 Jahre alte Personen und Schwerkriegsbeschädigte sogleich bei den nachstehend aufgeführten Geschäften verteilt:

Bäckermeister Ruske—Belgard,
" Klog—Belgard,
" Schulz—Belgard,
" Borchardt—Polzin,
" Schneider—Polzin,
" Groß—Polzin,
" Carl—Gr. Tychow,

Kaufmann Radtke—Gr. Rambin.

Die Inhaber der oben bezeichneten Karten wollen ihre Karten zwecks Erlangung des Zwieback sofort spätestens jedoch bis zum Mittwoch, den 24. ds. Mts. einer der vorstehend genannten Handelsstellen vorlegen. Wer seine Karte später abgibt, hat keinen Anspruch auf Zwieback. Tüten oder sonstiges Verpackungsmaterial ist zum Empfang der Ware mitzunehmen.

Die Handelsstellen schneiden Abschnitt Nr. 8 ab und reichen die Bezugsabschnitte nach Farben getrennt und gebündelt mit einer Aufstellung über die eingereichte Markenzahl bis spätestens zum Freitag den 26. d. Mts. mit ein. Die Lebensmittel-Zusatzkarten sind den Empfangsberechtigten wieder zurückzugeben, nachdem der fragliche Abschnitt abgeschnitten ist.

Belgard, den 18. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Warnung vor Fleischwucher.

Die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Fleisches hat die bedauerliche Folge gehabt, daß die Preise für Schlachtvieh von gewissenlosen Händlern in unverantwortlicher Weise in die Höhe getrieben werden. Leider finden sich unter den Verkäufern des Viehs genug Leute, die den persönlichen Vorteil über die Rücksicht auf die Allgemeinheit stellen, und immer höhere Preise für das Vieh fordern. Darin liegt eine schwere Gefahr für die Ernährung der Bevölkerung. Wenn die Viehpreise nicht schleunigst auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden, wird es bald weder den Arbeitern, noch dem Mittelstande mehr möglich sein, Fleisch zu kaufen, und das muß die bedenklichsten Folgen haben, zumal die Versorgung mit Brotgetreide recht knapp ist. Wer angesichts dieser Gefahr die angemessenen Preise für Vieh überschreitet, versündigt sich schwer an seinen Volksgenossen und muß hart bestraft werden.

Als angemessene Preise sind vom hiesigen Landratsamte nach Anhörung des Landbundes, von Vertretern des Handels und der Fleischerinnung folgende Preise für Schlachtvieh bester Sorte festgesetzt worden:

Schweine bis zu 800 M. der Zentner,			
Schafe	"	"	550 " " "
Rinder	"	"	550 " " "
Kälber	"	"	500 " " "

Diese Preise müssen auch für die übrigen Teile des Landgerichtsbezirks Köslin als angemessen angesehen werden.

Wer sie überschreitet, sei es offen oder versteckt (z. B. durch Hinzurechnung von Nebenkosten) macht sich strafbar, und ich weise ausdrücklich darauf hin, daß mit unnachlässlicher Strenge gegen die Wucherer von mir vorgegangen werden wird.

Milde Strafen kommen nicht in Betracht; die Höchststrafen der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 sind 5 Jahre Gefängnis und 200 000 M. Geldstrafe.

Ich werde in jedem Falle eine empfindliche Gefängnisstrafe und eine sehr hohe Geldstrafe beantragen.

Köslin, den 10. November 1920.

Der Oberstaatsanwalt.

Veröffentlichung.

Anzeigen wegen Ueberschreitungen dieser Preise sind mir oder dem Herrn Ober-Staatsanwalt direkt zu erstatten.
Belgard, den 13. November 1920.
Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Landwirte!**Liefert reichlich Milch und Butter ab.**

Da die Milch- und Butterablieferungen an die Molkereien und Sammelstellen in letzter Zeit ganz erheblich nachgelassen haben, ist die mangelhafte Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Milch und Fett weiter stark bedroht. Die Landwirte haben deshalb jetzt ganz besonders die Pflicht, jeden Tropfen entbehrliche Milch an die Molkereien und Butter an die Sammelstellen abzuliefern. Für Kinder und Kranke wird jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel dringend benötigt. An die Landwirte meines Kreises richte ich die dringende und ernste Bitte:

„Tut eure Pflicht in verdoppelter Maße auch in Bezug auf die Milch- und Butterablieferung! Wer dies nicht tut, versündigt sich am Volke und an seinem Vaterlande.“

Die Herren Ortsvorsteher, die Herren Kreis-Milchkontrolleure und die Herren Landjäger ersuche ich, durch wiederholte Revisionen darauf hinzuwirken, daß jeder Kuhhalter die erzeugte Milch- und Buttermenge restlos an die Sammelstellen abliefern, soweit die Milch und Butter nach den geltenden Bestimmungen für den Eigenbedarf des Erzeugers nicht zurückbehalten werden darf.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betr. Mitwirkung der Polizeibehörden in Umsatzsteuersachen.

Gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ist zur Erfassung der nach §§ 13, 15, 21 und 25 des Gesetzes steuerpflichtigen Unternehmen ein Zusammenarbeiten mit den Landesbehörden, insbesondere den **Polizeibehörden** und den zur Bekämpfung des Wuchers und der Preisstreiberei befähigten Behörden erforderlich.

Die **Polizei** ist in einer Reihe von Fällen zu besonderer Mithilfe, besonders zur **Erfassung des Schieberverkehrs verpflichtet**. Gemäß § 22 Ausf. Best. U. St. G. soll die Ortspolizeibehörde tunlichst alle diejenigen von Gasthöfen, Pensionen usw. als Neuankömmlinge gemeldet Personen, von denen sie weiß oder annimmt, daß es sich um **auswärtige Kaufleute** handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Ort aufhalten, möglichst bald dem Umsatzsteueramt mitteilen. Gemäß § 189 Abs. 5 Nr. 4 a. a. D. soll die Polizeibehörde die zu ihrer Kenntnis gelangenden **Mietverhältnisse** unter Angabe d. Namen, der Wohnung des Mieterers und des Vermieters, sowie des Beginns der Mietmiete dem zuständigen Umsatzsteueramt mitteilen. Nach § 117 ff. a. a. D. hat die Polizei mit der Steuerbehörde beim **Straßenhandel** tätig mitzuwirken (vgl. Erlaß vom 2. Juni 1920, III U. 4749, Reichsteuerblatt S. 510/511, und vom 5. Juli 1920, III U. 5370).

Privatverkäufe von Flügeln un- **vergleichen** werden mit Hilfe der Polizei dadurch erfaßt werden können, daß die Polizei auf Straßentransporte von Flügeln usw. ihr Augenmerk richtet, die nicht von Expeditionsfirmen besorgt werden, sondern ausschließlich von Privatpersonen; sie wird in jedem Falle den Verkäufer und Erwerber festzustellen, sowie beide dem zuständigen Umsatzsteueramt mitzuteilen haben.

Ich ersuche die Herren **Amtsvorsteher und Ortsvorsteher**, mir etwaige Vorkommnisse der erwähnten Art **umgehend** mitzuteilen.

Belgard, den 10. November 1920.

Der Kreis-Ausschuß.
Umsatzsteueramt.

Räude.

Bei einem Pferde der Eigentümerin Fräulein Priebe in Gr. Tubberow Abbau ist der Ausbruch der Räude festgestellt worden.

Belgard, den 15. November 1920.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gutes Moiglin, des Lehrers Nagel und der Arbeiter Hermann Boldt und Nörenberg in Moiglin ist erloschen. Die f. Zt. von mir angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln habe ich durch Kreisblattsbekanntmachung vom heutigen Tage aufgehoben.

Kolberg, den 8. November 1920.

Der Landrat.

Veröffentlichung.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in Gr. Schönberg ist erloschen und die Desinfektion ausgeführt, was unter Bezug auf mein Schreiben vom 7. Oktober 1920 mitgeteilt wird.

Dramburg, den 12. November 1920.

Der kom. Landrat.

Veröffentlichung.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

S o j o r t !

Mittel zur Zahlung von Vorschüssen an die Gemeinden, entsprechend dem staatlichen Beteiligungssatze der §§ 10, 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1920 stehen Preußen nicht zur Verfügung. Bei der ungünstigen Lage der Staatsfinanzen erscheint es nicht vertretbar, staatliche Mittel zu verwenden, bevor die nach dem Runderlasse vom 8. d. Mts. — Hg. 4934 — mit tunlichster Beschleunigung zu errichtenden Ausschüsse über die Erstattungsansprüche entschieden haben.

Um jedoch in dringenden Einzelfällen Gemeinden zu helfen, die in besonderem Maße unter inneren Unruhen gelitten haben, und die in keiner Weise imstande sind, sich die Mittel zur Erfüllung der ihnen nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes obliegenden Pflicht der Vorauslagung zu beschaffen, kann den betreffenden Gemeinden anheimgestellt werden, den staatlichen Wechselkredit in ähnlicher Weise in Anspruch zu nehmen, wie es seinerzeit den Lieferungsverbänden zur Erlangung der Mittel zur Zahlung der Reichsfamilienunterstützungen gestattet war. Wir verweisen dieserhalb auf die Runderlasse vom 30. September 1914 — V 3977, F. M. I. 14011 — und vom 25. Oktober 1914 — V. 4435 —. Nur sind die Wechsel nicht wie damals an die Ordre der Reichsbank, sondern als Solawechsel an die Ordre der Preussischen Staatsbank — zunächst ohne Datierung und Versteuerung — auszustellen. Ein Muster für einen derartigen Solawechsel liegt bei. Auf eine wechselfähige Verpflichtung der Gemeinden, die bei den früher in Familienunterstützungssachen ausgestellten, von der Staatsbank angenommenen Kreiswechseln nicht bestand, kann bei den jetzt entstehenden Wechseln nicht verzichtet werden. Die Wechsel der Gemeinden sind — wie seinerzeit in den Familienunterstützungssachen — dortseits hinsichtlich der Höhe des Bedürfnisses zu prüfen und durch die Hand des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums — unter der äußersten Adresse des Ministeriums des Innern — der Staatsbank zuzuleiten, die sie nach Eintragung des Datums und Verwendung der Wechselstempelmarken zu kontieren wird. Als Höchstbetrag eines Wechsels einer Gemeinde kommt äußersten Falls die Summe der Beträge in Betracht, die der

preussische Staat in Erfüllung der ihm nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920 obliegenden Ersatzpflicht in dem Gemeindebezirk aus Anlaß der bereits angemeldeten Ansprüche schätzungsweise zu zahlen hat. Die Diskontzinsen — z. Bt. 5 v. H. — und die Stempelsteuer für die im übrigen gebührenfreien Wechsel gehen zu Lasten der Gemeinden.

Da der Gesamtbetrag der zu diskontierenden Wechsel verhältnismäßig engbegrenzt ist, ersuchen wir dringend, bei der Prüfung der Notwendigkeit, jedes beantragten staatlichen Wechselkredits einen strengen Maßstab anzulegen.

Wir ersuchen hiernach schleunigst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. November 1920.

Zugleich für den Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Muster.

Brandenburg, den Für M 100 000 —

(Havel)

Drei Monate nach heute zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Preussischen Staatsbank (Seehandlung)

Mark Hunderttausend

Namens der Stadtgemeinde Brandenburg.

Der Magistrat.

(Siegel)

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes.

Zahlbar bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin.

Abdruck bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Herren Ortsvorstände.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Ermittlung.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 25. d. Mts. mitteilen zu wollen, ob in ihrem Bezirk ein Molkereibesitzer Albert Kiehne wohnhaft ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 11. November 1920.

Der Landrat.

Für die Einkommensteuerveranlagung für die Steuerjahre 1920/21 ist zum Zwecke der Ermittlung der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen, an welche während des Kalenderjahres 1920 regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit zu zahlen sind, eine Mitwirkung der öffentlichen Kassen erforderlich. Die mit Zustimmung des Reichsrats noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz werden entsprechende Bestimmungen vorsehen. Unter Bezugnahme auf § 191 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993) werden alle öffentlichen Kassen der Kreise Belgard und Schwelbim aufgefordert bis spätestens 15. Dezember 1920 Verzeichnisse nach abgedrucktem Muster dem Finanzamt einzureichen.

Belgard, den 15. November 1920.

Finanzamt.

Muster.

Verzeichnis der

(Benennung und Sitz der öffentlichen Kasse) de zu während des Kalenderjahres 1920 an außerhalb des Reiches wohnende oder sich aufhaltende Personen zu zahlenden regelmäßig wiederkehrenden Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt worden sind.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des umstehenden Verzeichnisses wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.

den Dezember 1920.

Ordnungsnummer	Der Bezugsberechtigten			Jahresbetrag der Bezüge im Kalenderjahr 1920 Mk.	Bemerkungen.
	Name und Vorname	Stand	Ausländischer Wohnort oder Aufenthalt und Adresse		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Nichtamtlicher Teil.

Der Botschafterkonferenz wurde im Oktober mit besonderer Note eine eingehende Denkschrift überreicht, in der die Deutsche Regierung ihren Standpunkt zu der Forderung auf Zerstörung der Dieselmotore darlegt.

Wie die Denkschrift betont, haben die Dieselmotore in dem ursprünglichen Verzeichnis der als Kriegsmaterial zu betrachtenden Gegenstände gefehlt, welches dem Blaubuch der Interalliierten Militär-Kontroll-Kommission vom November 1919 beigefügt war. Erst 4 Monate später, im April 1920 sind sie sowie sämtliche Antriebsmaschinen für Kriegsschiffe und die in diesen eingebaut gewesenen elektrischen Leitungen u. Instrumenten von der Kommission neu in die Liste eingetragen worden. Nach Ansicht der Interall. Komm. soll nunmehr für Deutschland die Verpflichtung bestehen, sämtliche vorhandenen Gegenstände dieser Art als Kriegsmaterial zu zerstören, gleich, ob sie sich im Eigentum des Reichs oder in Privathand befinden. Soweit es sich um nur für Unterseeboote verwendbares Kriegsmaterial handelt, wozu nach Auffassung der Interalliierten Kommission gerade die Dieselmotore rechnen sollen, würde außerdem auch eine Neuherstellung in Zukunft ausgeschlossen sein, denn Artikel 190 des Friedensvertrages verbietet den Bau von Unterseebooten in Deutschland für immer.

Die Deutsche Regierung vermag den von der Interalliierten Kontroll-Kommission vertretenen Standpunkt in keiner Weise anzuerkennen. Sie weist darauf hin, daß Artikel 188 Absatz 3 nicht von einer Zerstörung (Destruktion), sondern von einem Abbrechen (seront demolis integralement) der Unterseeboote spricht. Die Wahl des Wortes zeigt deutlich, daß man etwas anderes als die böllige Unbrauchbarmachung, von der z. B. Artikel 192 spricht, im Auge gehabt. Gegen die Behandlung der Dieselmotore als reines Kriegsmaterial spricht besonders auch Artikel 189. Dieser setzt ausdrücklich die aus dem Abbruch von Ueberwasserfahrzeugen und Unterseebooten hervorgehenden Gegenstände, Maschinen und Material gleich und läßt für alle gleichmäßig eine Wiederverwendung zu rein gewerblichen Zwecken zu. Hieraus folgt, daß, solange die Einzelteile der abzuwrackenden Boote für friedliche Zwecke brauchbar seien, sie diesen zugeführt werden können. Nur wenn das ihrem Wesen nach ausgeschlossen ist, gelten sie als Kriegsmaterial und müssen zerstört werden. Wenn das für die eingebaut gewesenen Maschinen gilt, muß es erst recht für die nur dafür bestimmt, aber noch nicht verwendet gewesenen Anwendung finden. Während aber für letztere der § 189 des Friedensvertrages ein Ausfuhrverbot enthält, ist für die Letzteren in ihm keinerlei Beschränkung aufgenommen.

Die Deutsche Regierung weist darauf hin, daß es sich bei dem schnelllaufenden Dieselmotor keineswegs um eine ausgesprochene Kriegsmaschine handelt. Sie wurden bereits vor dem Kriege für die Industrie gebaut und in ihr verwendet. Auch ihre vorübergehende Verwendung zu militärischen Zwecken und die damit verbundene Fortentwicklung und technische Verbesserung hat nicht zur Schaffung eines besonderen nur für U-Boot-Zwecke geeigneten Typen geführt. Der sogenannte „U-Boot-Motor“ ist tatsächlich nichts anderes, als ein normaler Schnellläufer-Typ, wie er für stationäre Zwecke und für Handelsgeschäfte der See- oder Binnenschifffahrt verwendet worden ist und stets verwendet werden wird. Der Deutschen Denkschrift ist eine besondere Anlage beigefügt, die vom technischen Gesichtspunkt aus darstellt, daß der von der

Internationalen-Kommission aufgestellte Begriff eines besonderen U-Boot-Motors auf Irrtum beruht. Es wird nachgewiesen, daß es falsch ist, daß die gewerbliche Verwendung des Diesel-Motors, wie verschiedentlich behauptet, wegen „Unwirtschaftlichkeit“ nicht in Frage komme. Die unbestreitbaren Vorteile des Diesel-Motors als Schnellläufer gegenüber dem langsamen Läufer lassen vielmehr, wie in dem Gutachten, das vom Verein Deutscher Ingenieure erstattet ist, besonders betont wird, seine Verwendung im Hinblick auf Gewicht, Raumbedarf und Kosten auf den verschiedensten Gebieten als dringend notwendig erscheinen. Sie muß bei der allgemeinen Wirtschaftslage umso mehr gefordert werden, als er die wirtschaftlichste Ausnutzung der Rohstoffe darstellt.

Die Deutsche Denkschrift erinnert daran, daß die alliierten Regierungen, früher selbst auf dem Standpunkt gestanden haben, daß die Dieselmotore nicht als Kriegsmaterial zu betrachten seien. Nur so erklärt es sich, daß sie in ihrer Note vom 1. November 1919 und in dem Protokoll anlässlich der Ratifikation des Friedensvertrages vom 10. Januar 1920 die Auslieferung der Maschinen und Motore von 4 U-Booten als besondere Strafe gefordert haben. Das wäre gegenstandslos gewesen, wenn Deutschland ohnehin zur Auslieferung der Maschinen verpflichtet gewesen wäre. Es ist nicht anzunehmen, daß die der deutschen Regierung damals auferlegte Strafe nur darin bestanden hat, die vier Maschinen den Alliierten anstatt zur Zerstörung sondern zum beliebigen Gebrauch zu überantworten.

Wenngleich die deutsche Regierung glaubt, daß allein aus rechtlichen Gründen die Behandlung der Dieselmotore als Kriegsmaterial nicht aufrecht zu erhalten ist, so hat sie in ihrer Denkschrift doch noch eine besondere Zusammenstellung über die wirtschaftlichen Folgen beigefügt, die sich für die deutsche Wirtschaft aus der Zerstörung der Dieselmotore ergeben würden. Sie weist darauf hin, daß es sich bei den zu vernichtenden Mengen allein um einen Materialwert von $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark handelt, mit dessen Zerstörung ein weiterer indirekter Schaden von mindestens dem gleichen Betrag verbunden sein würde. Viele Betriebe müßten stillgelegt werden, Tausende von Arbeitern würden ihr Brot verlieren. Die Denkschrift schließt mit dem Hinweis, daß Deutschland darauf angewiesen ist, die vorhandenen Werte und Hilfsmittel bis aufs letzte auszunutzen und betont die Wichtigkeit des im Artikel 189 des Friedensvertrages ausgesprochenen Gedankens, daß eine Zerstörung wirtschaftlich wichtiger Werte unbedingt vermieden werden müsse. Nur wenn die Arbeitsfähigkeit der deutschen Industrie erhalten und weiterentwickelt wird, kann Deutschland die ihm durch den Friedensvertrag und dem Protokoll von Spa auferlegten Verpflichtungen erfüllen.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogenhandlungen.

Anzeigen.

Bauzeichnungen

für herrschaftliche Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude, Siedlungsanlagen und Industriebauten, sowie Anträge für Baukostenzuschüsse fertig

R. Pohlens, Architekt
Büro für Architektur,
Bauberatung und Bauleitung
Dramburg.

Zöpfe

in allen Farben, in jeder Preis-
lage, in nur bester Ausführung
Kaufe ausgekämmtes Frauenhaar
Paul Laschkowsky,
Krieger, Dorfstr. 14.

Rot-, Rhein- u. Moselweine
empfiehlt **Bernh. Maack.**

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum
Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,
Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten.
Schnellste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

Buchdruckerei der Belgardener Zeitung

und des

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Fertige Trauerkleidung!

Fertige Damen- u. Kinderkleider, Blusen,
Röcke, Kostume, Mäntel, Schleier, Hand-
schuhe, Schürzen, Unterröcke, Hut- u. Arm-
floren, Herren-Cravatten in grosser Auswahl

Maßanfertigung innerhalb 24 Stunden.

Gustav Zeck, Kolberg.

Fernsprecher 51 und 52.

Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.

Entfettungs- ab etten

vollkommen unschädlich u.
erfolgr. Mittel ohne Einhalt.
eine Diät. Keine Schilddrüse,
Kein Abführmittel!

Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit
ausführl. Broschüre
M. 18,— franko.

Elefanten-Apotheke,

Berlin 452, Leipzigerstr. 74.

(Dönhoffpl.)

Während der Wintermonate

halte ich von 9—1 und
2—5 Sprechstunde.
Sonntag Nachmittag
und Sonntag keine
Sprechstunde.

Zahnarzt Dr. Lange,
Bahnhofstr. 4.

Magenleidende
lassen sich sofort Magenpulver
„Lewas“

senden. Ganz vorz. bewährt und
ärztl. empf. bei **Verdauungs-**
u. Magenbeschw. **Darmträg-**
heit, Sodbrennen, Magen-
säure, Blähungen, Aufstoß,
Uebel, Appetitlosigkeit, etc.
Preis 1 Sch. M. 8 zuzügl. Porto.
Apotheker Grebe, Laboratorium.
Berlin, 504, S. W. 61.

Bettnässen.

Befreiung sofort.

Alter u. Geschlecht un-
gelegen. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.